

Firmenbuch: Handelsgericht Wien  
Firmenbuchnummer: 227076 k

elektronisches Exemplar

**Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit  
beschränkter Haftung,**  
Wien

Bericht über die Prüfung  
des Jahresabschlusses zum  
**31. Dezember 2018**

**LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer**  
Am Heumarkt 7, 1030 Wien  
T +43 1 718 98 90-0  
F +43 1 718 98 90-835  
E [wien.office@leitnerleitner.com](mailto:wien.office@leitnerleitner.com)  
[www.leitnerleitner.com](http://www.leitnerleitner.com)

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1</b>	<b>Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung ..... 1</b>
<b>2</b>	<b>Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses..... 2</b>
<b>3</b>	<b>Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses..... 2</b>
3.1	Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht und zum Corporate Governance- Bericht ..... 2
3.2	Erteilte Auskünfte ..... 3
3.3	Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)..... 3
<b>4</b>	<b>Bestätigungsvermerk..... 4</b>

## ANLAGENVERZEICHNIS

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 .....	I
Bilanz zum 31. Dezember 2018	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018	
Anhang	
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018 .....	II
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) .....	III

*Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.*

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der  
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 der

**Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien,**

(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt) abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## **1 Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

In der ordentlichen Generalversammlung vom 20. April 2018 der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 gewählt bzw bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **mittelgroße** Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde. Es ist gemäß § 269 Abs 3 UGB auch festzustellen, ob ein gemäß § 243c UGB erforderlicher Corporate Governance-Bericht aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachtetten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von 26. November 2018 bis 28. November 2018 (Vorprüfung) sowie von 28. Jänner 2019 bis 25. Februar 2019 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Kurt Schweighart, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, im Auftrag und im Namen der LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen „Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe“ (AAB 2018) (Anlage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## **2 Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

## **3 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

### **3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht und zum Corporate Governance-Bericht**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie von ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft ist nicht zur Aufstellung eines **Corporate Governance-Berichts** gemäß § 243c UGB, aber zur Aufstellung eines Public Corporate Governance-Berichts gemäß dem Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) verpflichtet. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

### **3.2 Erteilte Auskünfte**

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

### **3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## **4 Bestätigungsvermerk**

### **Bericht zum Jahresabschluss**

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlä-

gig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

### **Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.



## Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 25. Februar 2019

LeitnerLeitner Audit Partners GmbH  
Wirtschaftsprüfer

Nicht unterfertigtes Exemplar – elektronisch ausgegeben

Kurt Schweighart  
Wirtschaftsprüfer  
und Steuerberater

Raffaela Frühwirth  
Steuerberaterin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

## **ANLAGENVERZEICHNIS**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 .....	I
Bilanz zum 31. Dezember 2018	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018	
Anhang	
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018 .....	II
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018).....	III

# **ANLAGE I**

**Jahresabschluss  
zum 31. Dezember 2018**

**Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien**  
Bilanz zum 31. Dezember 2018

AKTIVA	31.12.2018		31.12.2017
	EUR	EUR	TEUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	2.015.195,95		1.612
		2.015.195,95	1.612
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	56.921,41		69
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	808.221,05		716
		865.142,46	785
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	76.142.155,48		60.558
2. Beteiligungen	1,00		0
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	62.755.420,61		62.740
		138.897.577,09	123.298
		141.777.915,50	125.695
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>			
I. Vorräte			
1. noch nicht abrechenbare Leistungen	7.397.016,21		3.393
		7.397.016,21	3.393
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.779.156,75		3.008
<i>davon Restlaufzeit &gt; 1 Jahr EUR 0,00; VJ: TEUR 343</i>			
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	32.215.061,66		22.305
<i>davon Restlaufzeit &gt; 1 Jahr EUR 32.118.365,56; VJ: TEUR 22.199</i>			
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	5.748.141,55		5.726
<i>davon Restlaufzeit &gt; 1 Jahr EUR 39.230,00; VJ: TEUR 58</i>			
		39.742.359,96	31.039
III. Wertpapiere und Anteile		51.485.500,00	0
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		255.221.320,22	198.023
		353.846.196,39	232.455
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>		819.771,47	770
		496.443.883,36	358.920

EVENTUALFORDERUNGEN AUS GARANTIEÜBERNAHMEN  
(Schadloshaltungsverpflichtung des Bundes)

1.066.048.114,74 897.598

PASSIVA	31.12.2018		31.12.2017
	EUR	EUR	TEUR
<b>A. EIGENKAPITAL</b>			
I. eingefordertes Nennkapital (Stammkapital)		21.800.000,00	21.800
<i>gezeichnetes Nennkapital (Stammkapital)</i>	21.800.000,00		21.800
<i>einbezahltes Nennkapital (Stammkapital)</i>	21.800.000,00		21.800
II. Kapitalrücklagen			
1. gebundene	50.981,36		51
2. nicht gebundene	115.434.957,23		115.435
		115.485.938,59	115.486
III. Gewinnrücklagen			
1. gesetzliche Rücklagen	240.401,74		240
2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	8.129.190,29		3.811
		8.369.592,03	4.051
IV. Bilanzgewinn		0,00	0
<i>(davon Gewinnvortrag EUR 0,00; VJ: TEUR 0)</i>			
		145.655.530,62	141.337
<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	3.741.677,59		3.471
2. Rückstellungen für Pensionen	1.378.905,97		1.751
3. sonstige Rückstellungen	13.357.737,68		11.180
		18.478.321,24	16.402
<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>			
<i>davon Restlaufzeit ≤ 1 Jahr EUR 192.904.436,51; VJ: TEUR 97.523</i>			
<i>davon Restlaufzeit &gt; 1 Jahr EUR 138.453.118,49; VJ: TEUR 102.641</i>			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	949.593,71		676
<i>davon Restlaufzeit ≤ 1 Jahr EUR 949.593,71; VJ: TEUR 676</i>			
<i>davon Restlaufzeit &gt; 1 Jahr EUR 0,00; VJ: TEUR 0</i>			
2. sonstige Verbindlichkeiten	330.308.871,29		199.488
<i>davon Restlaufzeit ≤ 1 Jahr EUR 191.954.752,80; VJ: TEUR 96.847</i>			
<i>davon Restlaufzeit &gt; 1 Jahr EUR 138.453.118,49; VJ: TEUR 102.641</i>			
<i>davon aus Steuern EUR 225.314,46; VJ: TEUR 129</i>			
<i>davon Restlaufzeit ≤ 1 Jahr EUR 225.314,46; VJ: TEUR 129</i>			
<i>davon Restlaufzeit &gt; 1 Jahr EUR 0,00; VJ: TEUR 0</i>			
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 314.659,28; VJ: TEUR 291</i>			
<i>davon Restlaufzeit ≤ 1 Jahr EUR 314.659,28; VJ: TEUR 291</i>			
<i>davon Restlaufzeit &gt; 1 Jahr EUR 0,00; VJ: TEUR 0</i>			
		331.258.465,00	200.164
<b>D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>			
		1.051.566,50	1.017
		496.443.883,36	358.920

EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

1.066.048.114,74 897.598

## Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018

	2018		2017
	EUR	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		44.948.291,13	48.934
2. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00		6
b) übrige	2.021.491,82		1.872
		2.021.491,82	1.878
3. Personalaufwand			
a) Gehälter	-12.188.281,63		-11.614
b) soziale Aufwendungen	-3.821.604,29		-3.980
(davon Aufwendungen für Altersversorgung EUR -198.610,90; VJ: TEUR -521)			
(davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen EUR -423.376,07; VJ: TEUR -464)			
(davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge EUR -3.098.228,11; VJ: TEUR -2.914)			
		-16.009.885,92	-15.594
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.313.673,29		-1.155
(davon außerplanmäßige Abschreibungen EUR 0,00; VJ: TEUR 0)			
		-1.313.673,29	-1.155
5. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-1.964.958,20		-1.875
b) übrige	-33.451.926,79		-31.656
		-35.416.884,99	-33.531
<b>6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)</b>		<b>-5.770.661,25</b>	<b>532</b>
7. Erträge aus Beteiligungen		5.421.730,82	0
(davon aus verbundenen Unternehmen EUR 5.421.730,82; VJ: TEUR 0)			
8. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		1.499.826,24	1.466
(davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00; VJ: TEUR 0)			
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		646.145,79	583
(davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00; VJ: TEUR 0)			
10. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens		4.654.078,81	421
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens		-168.000,00	-3.584
(davon Abschreibungen EUR 0,00; VJ: TEUR -2.862)			
(davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00; VJ: TEUR -3.301)			
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-1.961.762,47	-1.600
(davon betreffend verbundene Unternehmen EUR 0,00; VJ: TEUR 0)			
<b>13. Zwischensumme aus Z 7 bis 12 (Finanzergebnis)</b>		<b>10.092.019,19</b>	<b>-2.714</b>
<b>14. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 6 und Z 13)</b>		<b>4.321.357,94</b>	<b>-2.182</b>
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (sowie Steuerumlagen)		-2.932,70	32
(davon betreffend latente Steuern EUR 0,00; VJ: TEUR 0)			
<b>16. Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag</b>		<b>4.318.425,24</b>	<b>-2.150</b>
17. Auflösung von Kapitalrücklagen		0,00	2.579
18. Auflösung von Gewinnrücklagen		88.056,50	65
19. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		-4.406.481,74	-494
<b>20. Bilanzgewinn</b>		<b>0,00</b>	<b>0</b>

# Anhang

zum 31. Dezember 2018

## 1. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Die für die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung geltenden Gesetze und die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches stellen die Grundlage dieses Jahresabschlusses dar. Der Grundsatz der Vollständigkeit wurde bei der Erstellung des Jahresabschlusses eingehalten.

Die auf den vorjährigen Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Aufgrund der Bilanzierung nach dem Unternehmensgesetzbuch, wäre der Ausweis von Treuhandvermögen bzw. -verbindlichkeiten beim Treuhänder lt § 196 UGB nicht vorgesehen. Die Gesellschaft hat sich entschlossen, sich einigen Bestimmungen des Bankwesengesetzes weiterhin zu unterwerfen, darunter fällt auch die Bestimmung Treuhandvermögen und -verbindlichkeiten weiterhin im Anhang zu erläutern.

## **2. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

### **Anlagevermögen**

#### **Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen**

Die Immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- zuzüglich Anschaffungsnebenkosten bewertet.

Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibung erfolgt, von vernachlässigbaren Ausnahmen für gebrauchte Vermögensgegenstände abgesehen, linear unter Anwendung folgender Nutzungsdauern:

Fördersoftware und Lizenzen	3 – 5 Jahre
Gebäudeeinbauten	10 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 – 10 Jahre

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr der Anschaffung gemäß § 13 EStG in Verbindung mit § 204 Abs. 1a UGB sofort abgeschrieben und als Aufwand verbucht.

#### **Finanzanlagen**

Die Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sind zu Anschaffungskosten bewertet. Voraussichtlich dauerhafte und wesentliche Wertminderungen werden durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt. Zuschreibungen sind unter Anwendung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 nunmehr zwingend, beim Wegfall der Gründe für die Abschreibung, vorzunehmen.

Als verbundene Unternehmen werden alle Gesellschaften bezeichnet, die unmittelbar oder mittelbar im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehen, unter einheitlicher Leitung der Gesellschaft stehen (§ 244 Abs. 1 UGB) oder auf die im Sinne des Kontrollkonzeptes (§ 244 Abs. 2 UGB) ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird.

Die verbundenen Tochtergesellschaften werden jährlich einer Überprüfung des Wertansatzes in der Bilanz unterzogen. Erwirtschaften die Unternehmen einen Verlust, erfolgt eine Abwertung auf die Höhe des anteiligen Eigenkapitals an der Gesellschaft. Erfolgt ein Gewinn, ist nunmehr eine Zuschreibung vorzunehmen.

Die Wertpapiere (Wertrechte) sind zu Anschaffungskosten bewertet. Unter Wertpapieren (Wertrechten) sind Aktien, festverzinsliche und nicht festverzinsliche Wertpapiere, sowie Wertrechte an Unternehmen ausgewiesen. Die Bewertung der Wertpapiere erfolgt gemäß § 203 und § 204 UGB.

## **Umlaufvermögen**

### **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

### **Wertpapiere und Anteile**

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens sind zu Anschaffungskosten bewertet. Es kommen die Bewertungsmaßstäbe des § 206 und § 207 UGB zur Anwendung.

### **Aktive latente Steuern**

Die Gesellschaft hat den Bestimmungen des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 folgend ihre latenten Steuern ermittelt. Unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme „Latente Steuern im Jahres- und Konzernabschluss“ vom 30. Dezember 2017 ergibt sich die Berechnung aus der Summe der ermittelten latenten Steuern der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, den ermittelten latenten Steuern aus jenen Personengesellschaften, als deren Gesellschafter die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung fungiert (anteilig) und aus den ermittelten latenten Steuern der Gruppenmitglieder, mit denen die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine steuerliche Gruppe bildet. Hinsichtlich der beiden Gruppenmitglieder ist anzumerken, dass die latenten Steuern der aws Venture Fonds GmbH, Wien, zur Gänze beim Gruppenträger zu bilanzieren wären, da mit dieser Gesellschaft ein Ergebnisabführungsvertrag besteht. Hinsichtlich des zweiten Gruppenmitgliedes, der aws Fondsmanagement GmbH, Wien, wären die latenten Steuern auf Ebene der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur im Ausmaß des den Umlagesatz von 6,25% zum Steuersatz von 25% übersteigenden Differenzbetrages zu berücksichtigen.

Die Berechnung der latenten Steuern aus der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung und aus ihren Tochtergesellschaften würde eine Aktive latente Steuer ergeben. Aktive latente Steuern wären durch die Anwendung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 in einer eigenen Position in der Bilanz auszuweisen. Unter Berücksichtigung des § 198 Abs. 10 UGB gilt es die Berechnung auch im Hinblick auf zukünftig anfallenden Steuerbe- und -entlastungen zu bewerten und damit auch die Wahrscheinlichkeit, ob sich temporäre Differenzen in absehbarer Zeit tatsächlich wieder auflösen werden, zu berücksichtigen. Bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt es sich zum einen um eine Gesellschaft, die zu 100% im Eigentum des Bundes steht und die aufgrund der gegebenen Schadloshaltung durch den Bund jährlich ausgeglichen



bilanziert. Zum anderen folgt daraus, dass aus der Gesellschaft auch zukünftig keine größeren Steuerbe- oder -entlastungen zu erwarten sind. Im Hinblick auf die daraus resultierende Steuerplanung der Gesellschaft werden im Jahresabschluss der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung keine latenten Steuern ausgewiesen.

## **Passiva**

### **Rückstellungen**

Die Rückstellungen werden mit dem Erfüllungsbetrag erfasst, der auf einer bestmöglichen Schätzung basiert. Soweit langfristige Rückstellungen vorliegen, werden diese mit einem marktüblichen Zinssatz abgezinst.

Die Rückstellungen für Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- bzw. Pensionsverpflichtungen wurden nach den Bestimmungen des UGB und unter Berücksichtigung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 nach dem Teilwertverfahren ermittelt.

Es wurden versicherungsmathematische Gutachten erstellt, der Zinssatz wurde entsprechend der AFRAC Stellungnahme 27 vom März 2018 gewählt.

In der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen werden Pensionsansprüche, die einschließlich ASVG-Anteil gewährt werden, ohne ASVG-Anteil berücksichtigt, wenn dieser Anteil aufgrund einer vorliegenden Abtretungserklärung der/des Begünstigten direkt von der PVA an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung überwiesen wird.

(Hinsichtlich der Details sei auf die Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz im Punkt Rückstellungen verwiesen.)

### **Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag erfasst.

**3. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz****A k t i v a****Anlagenspiegel gemäß § 226 UGB**

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten									Abschreibungen Zuschreibungen			
	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	kum. Abschreib.	Zugänge	Abgänge	Zuschreibungen	kum. Abschreib.	Buchwert	Buchwert	des Geschäfts-	Zuschreibungen
	01.01.2018	2018	2018	31.12.2018	01.01.2018	2018	2018	2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017	jahres	des Geschäfts-
ANLAGEVERMÖGEN	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>I. IMMATERIELLE SACHANLAGEN</b>													
1. Software	4.522.722,11	1.355.896,48	683.269,05	5.195.349,54	2.910.499,95	952.922,53	683.268,89	0,00	3.180.153,59	2.015.195,95	1612.222,16	952.922,53	0,00
2. GWG - Immaterielle	0,00	29.072,07	29.072,07	0,00	0,00	29.072,07	29.072,07	0,00	0,00	0,00	0,00	29.072,07	0,00
	<u>4.522.722,11</u>	<u>1.384.968,55</u>	<u>712.341,12</u>	<u>5.195.349,54</u>	<u>2.910.499,95</u>	<u>981.994,60</u>	<u>712.340,96</u>	<u>0,00</u>	<u>3.180.153,59</u>	<u>2.015.195,95</u>	<u>1612.222,16</u>	<u>981.994,60</u>	<u>0,00</u>
<b>II. SACHANLAGEN</b>													
1. Aaptierung / Investitionen	12.168,01	0,00	0,00	12.168,01	52.596,90	12.168,70	0,00	0,00	64.765,60	56.921,41	69.090,11	12.168,70	0,00
2. Geschäftsausstattung	796.193,98	19.921,26	2.791,75	913.323,49	432.693,29	76.095,47	2.218,14	0,00	506.570,62	406.752,87	363.500,69	76.095,47	0,00
3. EDV-Hardware	1277.766,78	249.713,72	112.880,67	1414.599,83	925.469,00	200.308,04	112.645,38	0,00	1013.131,66	401.468,17	352.297,78	200.308,04	0,00
4. Beförderungsmittel	879,71	0,00	0,00	879,71	703,77	175,93	0,00	0,00	879,70	0,01	175,94	175,93	0,00
5. GWG-Sachanlagen	0,00	42.930,55	42.930,55	0,00	0,00	42.930,55	42.930,55	0,00	0,00	0,00	0,00	42.930,55	0,00
	<u>2.196.527,48</u>	<u>412.565,53</u>	<u>158.602,97</u>	<u>2.450.490,04</u>	<u>1.411.462,96</u>	<u>331.678,69</u>	<u>157.794,07</u>	<u>0,00</u>	<u>1.585.347,58</u>	<u>865.142,46</u>	<u>785.064,52</u>	<u>331.678,69</u>	<u>0,00</u>
<b>III. FINANZANLAGEN</b>													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen <sup>1</sup>	79.755.655,20	11.286.943,14	0,00	91.042.598,34	19.197.724,77	0,00	0,00	4.297.281,81	14.900.442,96	76.142.155,48	60.557.930,53	0,00	4.297.281,81
2. Beteiligungen	20.643,83	0,00	0,00	20.643,83	20.642,83	0,00	0,00	0,00	20.642,83	100	100	0,00	0,00
3. Wertpapiere und Wertrechte	63.022.670,61	10.000.000,00	10.267.250,00	62.755.420,61	282.797,00	0,00	146.197,00	136.600,00	0,00	62.755.420,61	62.739.873,61	0,00	136.600,00
	<u>142.798.969,64</u>	<u>21.286.943,14</u>	<u>10.267.250,00</u>	<u>153.818.662,78</u>	<u>19.501.164,60</u>	<u>0,00</u>	<u>146.197,00</u>	<u>4.433.881,81</u>	<u>14.921.085,79</u>	<u>138.897.577,09</u>	<u>123.297.805,14</u>	<u>0,00</u>	<u>4.433.881,81</u>
<b>Gesamtsumme</b>	<u>149.518.219,23</u>	<u>23.084.477,22</u>	<u>11.138.194,09</u>	<u>161.464.502,36</u>	<u>23.823.127,51</u>	<u>1313.673,29</u>	<u>1016.332,03</u>	<u>4.433.881,81</u>	<u>19.686.586,96</u>	<u>141.777.915,50</u>	<u>125.695.091,82</u>	<u>1313.673,29</u>	<u>4.433.881,81</u>

<sup>1</sup>Die Anschaffungskosten der Anteile an verbundenen Unternehmen zum 01.01.2018 wurden im Vergleich zu den entsprechenden Angaben per 31.12.2017 im Jahresabschluss zum 31.12.2018 korrigiert.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens betreffen Software-Entwicklungen und EDV-Programme. Die Zugänge betreffen Anschaffungen von diversen Software Lizenzen, den Ausbau des Software Förderportals, im Hinblick auf die Umsetzung neuer Förderprogramme. Die restlichen Zugänge betreffen Funktionserweiterungen bei bereits bestehenden Software Konzepten.

Die **Sachanlagen des Anlagevermögens** beinhalten den Austausch und die Aufstockung von IT-Hardware und sonstige Geschäftsausstattung.

### Anteile an verbundenen Unternehmen

Unternehmen	Anteil in %	Eigenkapital in EUR	Jahres- ergebnis in EUR	Ge- schäfts- jahr	Buchwert 31.12.2018 in EUR
aws Fondsmanagement GmbH, Wien	100,00	6.099.728,89	1.003.286,89	2018	35.000,00
aws Gründerfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien	94,89	31.862.839,29	1.225.519,45	2018	29.998.435,68
aws Mittelstandsfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien	100,00	36.999.202,04	3.504.578,94	2018	36.999.202,04
aws Venture Fonds GmbH, Wien	100,00	935.901,94	5.421.730,82	2018	363.364,27
European Angels Fund S.C.A. SICAR - aws Business Angel Fonds (Austria), Luxemburg	61,54	10.032.030,00	-1.150.713,00	2018	8.746.153,49
<b>GESAMT</b>					<b>76.142.155,48</b>

Die Anteile an der aws Gründerfonds Equity Invest GmbH & Co KG, Wien, an der die Gesellschaft bis zum 19. Dezember 2018 als Kommanditistin beteiligt war, sind in die aws Gründerfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien, übertragen worden. In weiterer Folge ist die Komplementärin der aws Gründerfonds Equity GmbH & Co KG, Wien, ausgeschieden und das gesamte Vermögen der aws Gründerfonds Equity GmbH & Co KG gemäß § 142 UGB an der aws Gründerfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien, angewachsen. Die aws Gründerfonds Equity Invest GmbH & Co KG, Wien, ist ohne Liquidation erloschen und ihr Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangen.

Die Anteile an der aws Gründerfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien, und an der aws Mittelstandsfonds Beteiligungs GmbH und Co KG, Wien wurden im Geschäftsjahr auf die anteilige Höhe ihres ausgewiesenen Eigenkapitals zugeschrieben.

Die angeführten Unternehmen werden mit Ausnahme des European Angels Fund S.C.A. SICAR - aws Business Angel Fonds (Austria), Luxemburg, in den Konzernabschluss gemäß § 244 UGB einbezogen.

### Beteiligungen

Unternehmen	Anteil in %	Eigenkapital in EUR	Jahres- ergebnis in EUR	Ge- schäfts- jahr	Buchwert 31.12.2018 in EUR
Efficient Marketing Beratung und Softwaresystem- entwicklung GmbH, Wien	29,72	-1.387.286,69	19.134,14	2017	1,00
<b>GESAMT</b>					<b>1,00</b>

Der Anteil an der Efficient Marketing Beratung und Softwaresystementwicklung GmbH, Wien, wurde in Vorjahren aus Vorsichtsgründen auf den Erinnerungseuro abgeschrieben.

### Wertpapiere (Wertrechte)

Unter den Wertrechten sind 101 Stück Aktien an der APK Pensionskassen Aktiengesellschaft, Wien, mit einem Buchwert von EUR 7.688,12 (VJ TEUR 7,7), eine Aktie am EIF European Investment Fund, Luxemburg, mit einem Buchwert von EUR 371.941,49 (VJ TEUR 371,9) und 2.500.000 Stück Namensaktien sowie 1.175.587 Genussscheine an der PVP I Beteiligungs-Invest AG in Abwicklung, St. Pölten, mit dem Erinnerungswert berücksichtigt.

Zum 31. Dezember 2018 weist die Gesellschaft Wertpapiere mit einem Buchwert von EUR 62.375.790,00 (VJ TEUR 62.360,2) aus. Diese Wertpapiere betreffen ausnahmslos festverzinsliche Schuldtitel öffentlicher Stellen (Bundesanleihen) und von anderen Emittenten mit einem Nominalwert von insgesamt EUR 63.000.000,00 (VJ TEUR 63.000,0). Der Eigenbestand beläuft sich auf einen Buchwert von EUR 25.391.300,00 (VJ TEUR 35.498,0), die treuhändig gehaltenen Schuldtitel öffentlicher Stellen und sonstige Wertpapiere betragen EUR 36.984.490,00 (VJ TEUR 26.862,3). Im Geschäftsjahr wurden Wertpapiere im Nominalwert von EUR 8.500.000,00 plangemäß getilgt, für nächstes Jahr ist keine Tilgung von Wertpapieren vorgesehen. Der Kurswert der Wertpapiere zum 31. Dezember 2018 beträgt EUR 66.078.800,00 (VJ TEUR 67.177,8).

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr keine derivativen Finanzinstrumente verwendet, eine zukünftige Verwendung derivativer Finanzinstrumente ist aufgrund des Geschäftsbetriebes nicht geplant.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungenspiegel

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2018	1.779.156,75	1.779.156,75	0,00
	31.12.2017	3.008.215,05	2.665.135,09	343.079,96
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	31.12.2018	32.215.061,66	96.696,10	32.118.365,56
	31.12.2017	22.304.846,94	105.827,60	22.199.019,34
davon sonstige Forderungen	31.12.2018	32.215.061,66	96.696,10	32.118.365,56
	31.12.2017	22.304.846,94	105.827,60	22.199.019,34
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	31.12.2018	5.748.141,55	5.708.911,55	39.230,00
	31.12.2017	5.726.223,15	5.667.923,15	58.300,00
davon Treuhandforderungen	31.12.2018	233.859,58	233.859,58	0,00
	31.12.2017	220.726,02	220.726,02	0,00
<b>Forderungen GESAMT</b>	<b>31.12.2018</b>	<b>39.742.359,96</b>	<b>7.584.764,40</b>	<b>32.157.595,56</b>
	31.12.2017	31.039.285,14	8.438.885,84	22.600.399,30

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von EUR 5.708.352,56 (VJ TEUR 5.667,5) enthalten, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

**Wertpapiere und Anteile**

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr Bundesschatzscheine und festverzinsliche Wertpapiere mit Laufzeiten unter einem Jahr erworben. Es handelt sich ausschließlich um Eigenbestand.

**Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten**

In den Guthaben gegenüber Kreditinstituten sind Treuhandkonten mit einem Buchwert in der Höhe von EUR 64.325.736,99 (VJ TEUR 34.558,4) ausgewiesen.

**Rechnungsabgrenzungsposten**

In den Rechnungsabgrenzungsposten sind neben periodischen Abgrenzungsposten die vorausbezahlten Gehälter für Jänner 2019 enthalten.

## Passiva

### Eigenkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt unverändert EUR 21.800.000,00.

Die ungebundenen **Kapitalrücklagen** gemäß UGB betragen EUR 115.434.957,23 (VJ TEUR 115.435,0). Davon entfallen EUR 57.539.305,20 (VJ TEUR 67.539,5) auf die im Konjunkturbelebungsgesetz 2008 (KBG 2008) vorgesehenen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem in 2009 errichteten aws-Mittelstandsfonds und EUR 57.895.652,03 (VJ TEUR 47.895,7) auf die im Jahr 2013 übertragenen Maßnahmen des Bundes im Zusammenhang mit dem aws-Gründerfonds. Im Geschäftsjahr erfolgte eine Umwidmung der Mittel, die ursprünglich für die Maßnahmen des aws-Mittelstandsfonds vorgesehen waren, als 6. Tranche der Mittel für die Maßnahmen des aws-Gründerfonds. Es handelt sich um gebundene Mittel, welche jedoch nicht die Kriterien einer gebundenen Kapitalrücklage gemäß § 229 Abs. 2 UGB erfüllen und daher unter den ungebundenen Kapitalrücklagen ausgewiesen werden.

Die Rücklagen für Förderaktivitäten und Kapitalgarantien zeigen im Geschäftsjahr 2018 folgende Entwicklung:

#### Gesamtübersicht der Rücklagen

Rücklagen gemäß § 7 KMU-FöG, § 1 GarG (Inland), § 11 GarG (Ausland) und § 14 GarG (Kapitalgarantien)	G a r a n t i e a r t e n		G e s a m t geförderte und beihilfenfreie Garantien
	EU-konforme Förder- garantien	beihilfenfreie Garantien	
<b>Stand per 1.1.2018</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Zuweisungen:			
Garantie-, Promessen- Bereitstellungsentgelte	7.147.048,05	859.372,83	8.006.420,88
Provisionsaufwendungen an Dritte	-219.249,42	-174.468,12	-393.717,54
Schadloshaltung BMF	2.771.581,55	3.637.483,66	6.409.065,21
Verwendung:			
Garantieleistungen	-18.800.261,34	-4.185.714,65	-22.985.975,99
Rückflüsse und Verwertungserlöse	9.100.881,16	97.680,00	9.198.561,16
Verwaltungskosten abzgl. Bearbeitungsentgelte	0,00	-234.353,72	-234.353,72
<b>Stand per 31.12.2018</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Weitere Details zu einzelnen Positionen sind im Jahresausweis des Garantiegeschäftes 2018 (Anlage 1) ersichtlich.

Aus dem AWSG ergibt sich die Verpflichtung, durch eine Rücklage ausreichend für Haftungen und Investitionen Vorsorge zu tragen. Die Haftrücklage gemäß § 23 Abs.6 BWG wurde im UGB Jahresabschluss als andere Rücklage (freie Gewinnrücklage) fortgeführt. Im Vorjahr betrug der Stand der freien Gewinnrücklage EUR 3.810.765,05, nunmehr beträgt der Stand der freien Gewinnrücklage EUR 8.129.190,29. Aufgrund des Jahresergebnisses erfolgte eine Dotierung in Höhe von EUR 4.406.481,74 (VJ TEUR 493,8). Durch die Dotierung der Rücklage wird für zukünftige Verluste Vorsorge getragen. Darüber hinaus besteht aus Vorjahren eine Rücklage für Investitionen bezüglich des Rating-Tools, welche jährlich in Höhe der anfallenden Jahresabschreibung aufgelöst wird (EUR 88.056,50; VJ TEUR 65,3).

## Rückstellungen

Rückstellungen für	Abfertigungen	Jubiläumsgelder	Pensionen
Stand per 31.12.2018	3.741.677,59	25.939,00	1.378.905,97
Stand per 31.12.2017	3.471.067,93	22.407,00	1.750.892,87
Veränderung 2018 in EUR	270.609,66	3.532,00	-371.986,90
<b>Ansatz in der Unternehmensbilanz</b>	Die Berechnung erfolgte nach den Bestimmungen gemäß § 198 und § 211 UGB in der Fassung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme 27 vom März 2018. Als Finanzierungsverfahren für die Ansprüche wurde das Teilwertverfahren herangezogen.		
<b>Zuführung oder Auflösung in der Unternehmensbilanz</b>	Der Unterschiedsbetrag zwischen aktuellem und vorigem Ansatz wurde sofort erfolgswirksam berücksichtigt.		
<b>Parameter für die Bewertungen</b>	7-Jahres-Durchschnittssatz mit Stand 31.12.2018 analog der deutschen Rückstellungsabzinsungsverordnung aus den letzten 84 Monatsendständen.		
<b>Maßgebliche durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes</b>	9 Jahre	5 Jahre	12 Jahre
<b>Rechnungszins</b>	1,81%	1,25%	2,12%
<b>Steigerungsannahmen in der Anwartschaftsphase</b>	1,50%	1,50%	1,50%
<b>Fluktuationsabschlag</b>	3,10% für Eintritte nach dem 31.12.2002 (da hier zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen weitere 2 Monatsbezüge an Abfertigung gemäß Banken-KV zustehen)	keine Berücksichtigung	keine Berücksichtigung
<b>Biometrische Rechnungsgrundlagen</b>	AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung - Pagler & Pagler - Ausprägung Angestellte		
<b>Pensionsalter</b>	Die Berechnungen erfolgten auf Basis eines kalkulatorischen Pensionsalters von 60 für Frauen bzw. 65 für Männer unter Beachtung der Übergangsbestimmungen laut Budgetbeileitgesetz 2003 und gemäß BVG Altersgrenzen (BGBl. 832/1992) für Frauen.		

In der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen werden ab dem Geschäftsjahr jene Pensionsansprüche, die einschließlich ASVG-Anteil gewährt werden, ohne ASVG-Anteil berücksichtigt, wenn dieser Anteil aufgrund einer vorliegenden Abtretungserklärung der/des Begünstigten direkt von der PVA an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung überwiesen wird. Die Rückstellung war dementsprechend anzupassen.

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Rückstellungen für noch nicht verbrauchte Urlaube EUR 248.453,00 (VJ TEUR 250,5), für noch nicht abrechenbare Personalaufwendungen EUR 1.130.833,00 (VJ TEUR 1.085,3), für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung EUR 79.000,00 (VJ TEUR 72,0) und sonstige ungewisse Verpflichtungen EUR 25.939,00 (VJ TEUR 22,4).

Im Geschäftsjahr besteht weiterhin eine Rückstellung für drohende Verluste in Höhe von EUR 11.873.512,68 (VJ TEUR 9.749,9), die aufgrund folgenden Sachverhalts gebildet wurde: Durch die Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes im Jahr 2015 bezüglich der Ergebnisse, der im Jahr 2009 gestarteten Großbetriebsprüfung kam es in Vorjahren zu ersten Umsatzsteuernachzahlungen. Für jene Zeiträume, für die Nachforderungen noch nicht fällig gestellt wurden, wurde eine entsprechende Rückstellung gebildet (es wird auf die Erläuterungen unter dem Punkt Betriebsprüfung Umsatzsteuer verwiesen). Nunmehr wird von einer Laufzeit von bis zu einem Jahr ausgegangen. Die ursprüngliche Laufzeit der Rückstellung betrug mehr als ein Jahr, weshalb unter Anwendung der Bestimmungen des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 die Rückstellung in Vorjahren entsprechend abgezinst wurde. Es wurde von der Übergangsbestimmung Gebrauch gemacht und jener abgezinsten Anteil der Rückstellung, der bereits aus Vorjahren bestand, über die Restnutzungsdauer verteilt.



## Verbindlichkeiten

Verbindlichkeitspiegel

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr bis 5 Jahre	Laufzeit > 5 Jahre	davon dinglich besichert
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2018	949.593,71	949.593,71	0,00	0,00	0,00
	31.12.2017	676.001,58	676.001,58	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2018	330.308.871,29	191.954.752,80	110.645.816,76	27.708.301,73	0,00
	31.12.2017	199.488.065,41	96.847.408,61	84.677.106,08	17.963.550,72	0,00
davon aus Steuern	31.12.2018	225.314,46	225.314,46	0,00	0,00	0,00
	31.12.2017	128.873,56	128.873,56	0,00	0,00	0,00
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	31.12.2018	314.659,28	314.659,28	0,00	0,00	0,00
	31.12.2017	290.948,38	290.948,38	0,00	0,00	0,00
übrige	31.12.2018	238.038.044,88	191.414.779,06	18.914.964,09	27.708.301,73	0,00
	31.12.2017	130.480.635,45	96.427.586,67	16.089.498,06	17.963.550,72	0,00
Treuhandverbindlichkeiten	31.12.2018	91.730.852,67	0,00	91.730.852,67	0,00	0,00
	31.12.2017	68.587.608,02	0,00	68.587.608,02	0,00	0,00
<b>Verbindlichkeiten GESAMT</b>	<b>31.12.2018</b>	<b>331.258.465,00</b>	<b>192.904.346,51</b>	<b>110.645.816,76</b>	<b>27.708.301,73</b>	<b>0,00</b>
	31.12.2017	200.164.066,99	97.523.410,19	84.677.106,08	17.963.550,72	0,00

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 518.270,63 (VJ TEUR 514,8) enthalten, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Die Treuhandverbindlichkeiten gliedern sich wie folgt:

<b>Treuhandverbindlichkeiten</b>	<b>31.12.2018</b>	31.12.2017
<b>gegenüber</b>	<b>in EUR</b>	in EUR
ERP-Fonds	37.502.120,51	37.205.000,00
EFRE / BKA	24.587.325,95	5.622.948,42
Business Angels Fund / BMDW	20.411.961,20	20.381.725,71
SeedFinancing BMDW / BMVIT	9.229.445,01	5.377.933,89
<b>GESAMT</b>	<b>91.730.852,67</b>	68.587.608,02

### Passive Rechnungsabgrenzung

In dieser Position sind überwiegend Abgrenzungen von Erlösen ausgewiesen, die sich insbesondere aus der Verrechnung neuer Förderprogramme mit Bundesministerien ergeben.

### Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten

Die Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten in Höhe von EUR 1.066.048.114,74 (VJ TEUR 897.598,3) ergeben sich aus den im Rahmen des KMU-Förderungsgesetzes und des Garantiesetzes verbürgten und garantierten Krediten und Beteiligungen, Details dazu sind im Jahresausweis des Garantiegeschäftes 2018 (Anlage 1) ersichtlich.

**4. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung****Umsatzerlöse**

Aufgliederung der Umsatzerlöse

<b>Umsatzerlöse</b>	<b>1.1.-31.12.2018</b>	1.1.-31.12.2017
	<b>in EUR</b>	in EUR
aus Entgelten Dienstleistungen	22.158.338,75	17.852.859,10
aus Entgelten Garantiegeschäft	14.143.201,63	13.770.671,36
aus der Aufwandsabdeckung aufgrund Schadloshaltung durch den Bund für im Geschäftsjahr erbrachte Garantieleistungen	6.409.065,21	15.381.643,49
aus der Leistungsverrechnung ERP-Fonds	1.880.719,92	1.551.753,82
aus Konzerndienstleistungen	248.875,02	272.761,00
aus Mieterlösen	108.090,60	104.092,80
<b>GESAMT</b>	<b>44.948.291,13</b>	48.933.781,57

**Sonstige betriebliche Erträge**

Aufgliederung der sonstigen betrieblichen Erträge:

<b>sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>1.1.-31.12.2018</b>	1.1.-31.12.2017
	<b>in EUR</b>	in EUR
Erträge aus Weiterverrechnung Nachzahlung Umsatzsteuer an den Bund	2.019.395,42	1.856.359,98
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	5.892,07
übrige sonstige Erträge	2.096,40	15.440,92
<b>GESAMT</b>	<b>2.021.491,82</b>	1.877.692,97

**Personalaufwand**

Die Veränderungen der Personalarückstellungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung ausschließlich in der Position Personalaufwand (Gehälter bzw. Soziale Aufwendungen) ausgewiesen.

Die unter den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen enthaltenen Beträge an die Mitarbeitervorsorgekassen betragen EUR 112.570,17 (VJ TEUR 102,6).

Hinsichtlich der Angabe der Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen für die Geschäftsführung wurde von der Schutzklausel gemäß § 241 Abs. 4 UGB Gebrauch gemacht.

Die Aufwendungen für Altersvorsorge betragen im Geschäftsjahr insgesamt EUR 198.610,90 (VJ TEUR 521,2), darin enthalten sind Beitragszahlungen von EUR 570.597,80 (VJ TEUR 554,4) und Auflösungen zur Pensionsrückstellung von -371.986,90 (VJ TEUR -33,2).

**Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Aufgliederung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen:

<b>sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>1.1.- 31.12.2018 in EUR</b>	<b>1.1.- 31.12.2017 in EUR</b>
Garantieleistungen gemäß KMU-Förderungsgesetz und Garantiesgesetz im Berichtsjahr durchgeführte Garantieleistungen	22.985.975,99	29.242.962,54
abzüglich erhaltene Rückflüsse und Verwertungserlöse	-9.198.561,16	-6.826.630,54
<b>Garantieleistungen gesamt</b>	<b>13.787.414,83</b>	<b>22.416.332,00</b>
Steuern, soweit sie nicht Steuern vom Einkommen bzw. vom Ertrag sind	1.964.958,20	1.874.602,36
Verwaltungsaufwendungen	2.418.416,22	2.379.303,94
Dienstleistungen Dritter	2.223.775,25	2.076.156,94
IT Aufwendungen	1.556.509,32	1.564.700,88
Reise-, Aus- und Fortbildungsaufwendungen	702.841,60	632.617,67
Marketingaufwendungen	2.279.528,73	1.685.206,00
übrige sonstige Aufwendungen	10.483.440,84	901.509,95
<b>GESAMT</b>	<b>35.416.884,99</b>	<b>33.530.429,74</b>

Die Steuern, soweit nicht vom Einkommen bzw. vom Ertrag, betreffen überwiegend die Nachzahlungsverpflichtungen von Umsatzsteuer aus dem Ergebnis der Außenprüfung der letzten Jahre (weitere Erläuterungen unter dem Punkt Betriebsprüfung Umsatzsteuer).

In den übrigen sonstigen Aufwendungen sind Aufwendungen aus Abwicklung der Venture Capital Initiative in Höhe von EUR 10.402.256,45 (VJ TEUR 790,0) enthalten.

**Erträge aus Beteiligungen**

Die Ergebnisverwendung aus der aws Venture Fonds GmbH (Ertrag aus einem verbundenen Unternehmen) in Höhe von EUR 5.421.730,82 (VJ TEUR 0,0) ist unter diesem Posten ausgewiesen.

**Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens**

Unter diesem Posten sind Erträge aus Wertpapieren von insgesamt EUR 1.499.826,24 (VJ TEUR 1.465,8) ausgewiesen. Davon betreffen EUR 584.061,68 (VJ TEUR 524,0) Zinserträge aus Wertpapieren des Treuhandvermögens.

**Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**

Die ausgewiesenen Zinserträge aus Giro- und Festgeldkonten, sowie Abzinsungszinsen, betragen per 31.12.2018 insgesamt EUR 646.145,79 (VJ TEUR 583,4), davon entfallen EUR 217.534,58 (VJ TEUR 313,9) auf Zinserträge aus Treuhandvermögen und EUR 162.719,17 (VJ TEUR 0,0) auf Zinserträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens.

**Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens**

Im Geschäftsjahr 2018 gab es Zuschreibungen bei verbundenen Unternehmen und bei Wertpapieren des Anlagevermögens. Zudem wurden Wertpapiere des Anlagevermögens verkauft.

**Aufwendungen aus Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens**

Unter diesem Posten werden Verkäufe aus Wertpapieren des Umlaufvermögens in Höhe von EUR 126.000,00 (VJ TEUR 0,0) ausgewiesen.

Wertpapiere des Umlaufvermögens wurden in Höhe von EUR 42.000,00 (VJ TEUR 282,8 Wertpapiere des Anlagevermögens) abgewertet, davon betreffen EUR 0,00 (VJ TEUR 122,2) Wertpapiere aus Treuhandvermögen.

Im Geschäftsjahr gab es keine Abschreibungen bei Finanzanlagen (VJ TEUR 2.861,5, davon TEUR 2.578,7 Abschreibungen an verbundenen Unternehmen).

(Die Ergebnisverwendung aus der aws Venture Fonds GmbH (Aufwand aus verbundenen Unternehmen) in Höhe von TEUR 722,5 wurde im Vorjahr unter diesem Posten ausgewiesen.)

**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

Im Zinsaufwand von EUR 1.961.762,47 (VJ TEUR 1.599,7) sind per 31.12.2018 Zinsaufwendungen aus Treuhandvermögen von insgesamt EUR 893.258,05 (VJ TEUR 680,2) enthalten. Aus der Veranlagung bei Kreditinstituten sind, wie im Vorjahr, keine Negativzinsen für Guthaben angefallen.

**Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**

Der Körperschaftsteueraufwand des Gruppenträgers beträgt im Geschäftsjahr 2018 EUR 5.028,00 (VJ TEUR 2,6). An die Gruppenmitglieder wurden EUR 1.565,05 (VJ TEUR 34,0) verrechnet.

Die aktivierte Körperschaftsteuer beträgt im Geschäftsjahr EUR 5.250,00 (VJ TEUR 83,5).

## 5. Sonstige Angaben

### Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen	Angabe für Geschäftsjahr	im folgenden	in den folgenden
		Geschäftsjahr	5 Geschäftsjahren
		in EUR	in EUR
Miete	2018	1.550.995,44	7.367.658,81
	2017	1.549.273,56	7.746.367,80
Leasing	2018	48.755,61	205.149,45
	2017	50.181,20	219.024,14
<b>GESAMT</b>	2018	<b>1.599.751,05</b>	7.572.808,26
	2017	1.599.454,76	7.965.391,94

Neben den Verpflichtungen aus der Raummiete wurden die Leasingverpflichtungen zweier Dienstautos, sowie die Verpflichtungen aus der Nutzung der Kopierer und Drucker berücksichtigt.

### Gruppenbesteuerung

Im Dezember 2011 hat die Gesellschaft als Gruppenträger einen Antrag auf Feststellung einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 Abs. 8 KStG 1988 mit nachfolgend angeführten verbundenen Unternehmen als Gruppenmitglieder zum Zwecke der Gruppenbesteuerung ab dem Veranlagungsjahr 2011 eingebracht. Es wurde ein Steuerumlagevertrag abgeschlossen, darin wurde vereinbart, dass von den Gruppenmitgliedern keine Steuerumlage zu leisten ist, wenn das gesamte Gruppeneinkommen des Veranlagungsjahres negativ ist. Erzielt die Gruppe ein positives Ergebnis gemäß den Vorschriften des KStG, sind die beiden Gruppenmitglieder verpflichtet, auf Basis des jeweiligen Jahresergebnisses, die darauf entfallende Körperschaftsteuer mittels Steuerumlage von derzeit 6,25% an den Gruppenträger zu entrichten.

Die zum Vorjahr unveränderten Gruppenmitglieder sind:

aws Fondsmanagement GmbH

aws Venture Fonds GmbH

Aufgrund des Umlagevertrages zwischen den Gesellschaften wurden im Geschäftsjahr 2018 EUR 1.565,05 (VJ: TEUR 34,0) an die Gruppenmitglieder weiterverrechnet.

**Betriebsprüfung Umsatzsteuer**

Die im Jahr 2009 gestartete umfassende Groß-Betriebsprüfung betreffend Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer für den Zeitraum 2005-2007, sowie die auf die Jahre 2008 und 2009 erweiterte Prüfung bezüglich Umsatzsteuer wurde im Jahr 2012 von der Betriebsprüfung abgeschlossen und die Feststellungen an das Betriebsfinanzamt übermittelt. Bei der Umsatzsteuer ist es zu größeren Feststellungen in Teilbereichen der Technologie- und Innovationsförderungen gekommen, da die Betriebsprüfung der Auffassung ist, dass die von staatlicher Seite getätigten Zahlungen an die aws der Umsatzsteuer iHv 20% unterliegen. Seitens der aws wurden diese Zahlungen als nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse behandelt. Inhaltlich handelt es sich bei den Tätigkeiten um die im AWS-Gesetz festgelegte Fortführung und Ausweitung der Aufgaben der ehemaligen Innovationsagentur, welche 2003 mit der aws verschmolzen wurde.

Seit dem Zeitpunkt der vorliegenden Feststellungen der Betriebsprüfung schreibt das Finanzamt auf Basis der Sichtweise der Betriebsprüfung die Umsatzsteuern in den jeweiligen Monaten per Bescheid zur Zahlung vor.

In Abstimmung mit den für die aws zuständigen Ministerien wurde bis inkl. 2018 gegen diese Bescheide das Rechtsmittel der Berufung erhoben und die Aussetzung gegen die Einhebung erreicht.

Einzelne Zeiträume waren seit 2012 beim Bundesfinanzgericht (BFG) anhängig, bis es mit Erkenntnis vom 27.4.2015 zu einer Entscheidung kam. Das Bundesfinanzgericht bestätigte die Ergebnisse der Großbetriebsprüfung und entschied damit gegen die Auffassung der Gesellschaft. Gegen diese Entscheidung wurde beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) Revision eingelegt.

Mit Erkenntnis des VwGH vom 12.9.2018 wurde die Entscheidung des BFG infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben, da auf das Beschwerdevorbringen der aws nicht ausreichend eingegangen wurde. In seiner kurzen Begründung verweist der VwGH auf ein Erkenntnis aus dem Jahr 2016, in dem er Zuschüsse mangels Verschaffung eines verbrauchsfähigen Nutzens an den Zuschussgeber nicht als umsatzsteuerpflichtig erkannt hat. Das Verfahren wird daher neu durchgeführt.

Folgt man – unabhängig davon, ob das Erkenntnis des VwGH vom 12.9.2018 für die aws zutrifft - den Einschätzungen der durchgeführten Außenprüfung auch für die noch nicht entschiedenen Jahre bis einschließlich 2018, ergibt sich eine gesamte Nachzahlungsverpflichtung von rund EUR 17,1 Mio. inklusive Säumniszuschläge, Aussetzungs- bzw. Anspruchszinsen. Davon wurden nach der Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes für die Jahre 2005 bis 2009 sowie teilweise 2011 bereits EUR 5,2 Mio inklusive EUR 0,4 Mio Aussetzungszinsen zur Zahlung fällig gestellt, in 2015 an das Finanzamt überwiesen und an den Auftraggeber Bund weiterverrechnet. Der Bund hat seine vertragliche Verpflichtung zur Schadloshaltung der Gesellschaft schriftlich bestätigt und die weiterverrechneten Beträge auch bereits bezahlt.

Von der gesamt möglichen Nachzahlungsverpflichtung für den Zeitraum bis inkl. 2018 in Höhe von rund EUR 17,1 Mio. wurden bereits EUR 5,2 Mio. bezahlt. Die in Vorjahren vorsorglich (Vorsichtsprinzip) gebildete Rückstellung in Höhe von EUR 9,7 Mio. wurde im Geschäftsjahr um EUR 2,2 Mio. auf EUR 11,9 Mio. erhöht.



### Haftungsverhältnisse

Alle bestehenden Haftungsverhältnisse inklusive bereits eingetretener, aber noch nicht anerkannter Garantieleistungsfälle werden unter der Bilanz ausgewiesen. Diesbezügliche Details sind dem Jahresausweis des Garantiegeschäftes 2018 (Anlage 1) zu entnehmen.

### Konzernverhältnisse

Die Gesellschaft erstellt einen Konzernabschluss, in den alle, mit Ausnahme des European Angels Fund S.C.A. SICAR – aws Business Angel Fonds (Austria), Luxemburg, unter den verbundenen Unternehmen ausgewiesenen Unternehmen, einbezogen werden. Der Konzernabschluss ist in den Räumlichkeiten der Gesellschaft in Wien hinterlegt.

### Ergebnisabführungsvertrag

Die Gesellschaft hat per 30. Juni 2014 mit der aws Venture Fonds GmbH, Wien, einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen, welcher erstmals auf das Geschäftsjahr 2014 anzuwenden war. Die Venture Fonds GmbH verpflichtet sich grundsätzlich ihren gesamten nach unternehmensrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresgewinn an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung abzuführen. Im Falle eines Jahresverlustes verpflichtet sich die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung wiederum diesen zur Gänze zu übernehmen. Die Vereinbarung wurde auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

### Sonstige Pflichtangaben

#### Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer gemäß § 237 Zi 14 UGB gliedern sich im Geschäftsjahr wie folgt:

<b>Aufwendungen für den Abschlussprüfer</b>	<b>1.1.-31.12.2018</b>	<b>1.1.-31.12.2017</b>
	<b>in EUR</b>	<b>in EUR</b>
Prüfung des Jahresabschlusses	42.000,00	42.000,00
Steuerberatungsleistungen	0,00	0,00
sonstige Beratungsleistungen	3.194,00	6.376,20
<b>GESAMT</b>	<b>45.194,00</b>	<b>48.376,20</b>

**Angaben zu Arbeitnehmer und Organen**

Die Gesellschaft beschäftigt im Geschäftsjahr durchschnittlich folgende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

<b>Ø Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer je Geschäftsjahr</b>	<b>1.1.-31.12.2018</b>	<b>1.1.-31.12.2017</b>
	<b>in EUR</b>	<b>in EUR</b>
Angestellte	175	162
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer je Geschäftsjahr GESAMT	<b>175</b>	162

**Organe** der Gesellschaft:

**Geschäftsführung**

Geschäftsführerin	Mag. <sup>a</sup> Edeltraud STIFTINGER
Geschäftsführer	DI Bernhard SAGMEISTER

**Aufsichtsrat**

Vorsitzender des Aufsichtsrates	Dr. Thomas UHER Volksbank Wien AG
Stellvertreterin des Vorsitzenden des Aufsichtsrates	Dr. <sup>in</sup> Elisabeth HAGEN (bis 07.10.2018) Wiener Institut für Internationale Wirtschaftsvergleiche
Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates	Bgm. KommR. Matthias KRENN (ab 08.10.2018) Hotel Kärntnerhof
Mitglied des Aufsichtsrates	Mag. <sup>a</sup> Helga BERGER Bundesministerium für Finanzen
Mitglied des Aufsichtsrates	Mag. Volker KNESTEL, Bakk. (ab 08.10.2018) Ring Freiheitlicher Wirtschaftstreibender

Mitglied des Aufsichtsrates	Mag. Georg KOVARIK Österreichischer Gewerkschaftsbund
Mitglied des Aufsichtsrates	Dr. Ralf KRONBERGER Wirtschaftskammer Österreich
Mitglied des Aufsichtsrates	Mag. Roland LANG Arbeiterkammer Wien
Mitglied des Aufsichtsrates	Mag. <sup>a</sup> Isabella MERAN-WALDSTEIN Industriellenvereinigung
Mitglied des Aufsichtsrates	Mag. <sup>a</sup> Tanja NEUBAUER (ab 20.12.2018) Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Mitglied des Aufsichtsrates	Dr. Stefan RIEGLER (bis 19.12.2018) Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Mitglied des Aufsichtsrates	Dr. <sup>in</sup> Katharina SCHELBERGER (bis 07.10.2018) ÖBB Holding AG
Mitglied des Aufsichtsrates	DI Dr. Thomas STEINER Österreichische Bundesfinanzierungsagentur Ges.m.b.H.

Mitglieder des Aufsichtsrates (vom Betriebsrat entsandt)	Mag. Peter SWIATLOSKI Jana BREYER Mag. Dr. Peter HULLIK Mag. Norbert KNOLL, MSc Eveline BIRSAK
---	--

### **Beauftragte**

Beauftragte des Bundesministers für Finanzen	Dr. <sup>in</sup> Nadine WIEDERMANN-ONDREJ
Stellvertreter der Beauftragten des Bundesministers für Finanzen	Mag. Paul Josef RZEPA-STARK (bis 31.12.2018) Mag. Nico WANNENMACHER (ab 01.03.2019)

### **Organbezüge**

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung betragen im Geschäftsjahr EUR 453.714,32 (VJ TEUR 441,4).

Die Bezüge an den Aufsichtsrat betragen im Geschäftsjahr EUR 43.378,00 (VJ TEUR 42,9).

**Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag**

Nach dem Bilanzstichtag zum 31.12.2018 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Wien, am 25. Februar 2019

Die Geschäftsführung

Mag.<sup>a</sup> Edeltraud STIFTINGER e.h.

DI Bernhard SAGMEISTER e.h.

## Jahresausweis des Garantiegeschäftes per 31. Dezember 2018

aws-Haftungen nach KMU-Fördergesetz (kurz: KMU) und Garantiegesetz (kurz: GG)

	KMU 2018	Veränderung zu 2017 in TEUR	GG / Inland 2018	Veränderung zu 2017 in TEUR	GG / Ausland 2018	Veränderung zu 2017 in TEUR	GG / Kapitalgar. 2018	Veränderung zu 2017 in TEUR	Gesamt 2018	Veränderung zu 2017 in TEUR
<b>Garantien und Promessen</b>										
aushaftende garantierte Kredite/Beteiligungen zuzüglich noch nicht ausgenützte Mittel und Promessen mit Laufzeitende nach 31.12.2018	461.668.902,07	53.643	456.798.114,64	52.500	52.191.920,03	10.736	0,00	-19.419	<b>970.658.936,74</b>	97.460
	1)		81.015.350,00	59.018	14.373.828,00	11.971	0,00	0	<b>95.389.178,00</b>	70.989
<b>Gesamthaftungen</b>	<b>461.668.902,07</b>	<b>53.643</b>	<b>537.813.464,64</b>	<b>111.518</b>	<b>66.565.748,03</b>	<b>22.707</b>	<b>0,00</b>	<b>-19.419</b>	<b>1.066.048.114,74</b>	<b>168.449</b>

## Garantieleistungsfälle

Zahlungen Kapital und Zinsen	12.116.264,61		6.678.547,26		5.449,47		4.185.714,65		<b>22.985.975,99</b>	
abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung ERP	306.951,98								<b>306.951,98</b>	
abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung EIF	3.090.697,90		1.092.000,00						<b>4.182.697,90</b>	
abzüglich Rückflüsse aus Regressforderungen					26.789,53				<b>26.789,53</b>	
abzüglich sonstige Rückflüsse	2.367.654,16		2.180.038,19		71.433,68		62.995,72		<b>4.682.121,75</b>	
<b>Brutto-Garantieleistungen</b>	<b>6.350.960,57</b>	<b>1.436</b>	<b>3.406.509,07</b>	<b>1.597</b>	<b>-92.773,74</b>	<b>1.040</b>	<b>4.122.718,93</b>	<b>-12.702</b>	<b>13.787.414,83</b>	<b>-8.629</b>
abzüglich verrechnete aws-Entgelte für Garantien, Promessen, Bereitstellungen	3.638.717,59	125	3.784.434,81	256	564.103,10	124	19.165,38	-155	<b>8.006.420,88</b>	350
zuzüglich Garantieentgelte an Dritte	122.549,82	64	167.850,65	-14	103.317,07	29	0,00	-19	<b>393.717,54</b>	60
<b>Netto-Garantieleistungen</b>	<b>2.834.792,80</b>	<b>1.375</b>	<b>-210.075,09</b>	<b>1.327</b>	<b>-553.559,77</b>	<b>945</b>	<b>4.103.553,55</b>	<b>-12.566</b>	<b>6.174.711,49</b>	<b>-8.919</b>
Anteil Netto-Garantieleistungen zu Gesamthaftungen									<b>0,58%</b>	(VJ: 1,68%)

## Gefährdetes Obligo

Fälle im Obligo-Status Haftungsabwicklung	27.545.401,73	917	1.456.515,92	-4.785	0,00	0	0,00	2)	<b>29.001.917,65</b>	-3.868
---	---------------	-----	--------------	--------	------	---	------	----	----------------------	--------

## Noch nicht fällige Regress-Forderungen

gegenüber nicht insolventen Schuldern					822.083,27	-15			<b>822.083,27</b>	-15
---------------------------------------	--	--	--	--	------------	-----	--	--	-------------------	-----

1) verfahrensmäßig werden ab Ausstellung der Garantie die Haftungen als Ist-Ausnutzungen geführt

2) Im Bereich Kapitalgarantien gemäß Garantiegesetz sind per 31.12.2018 das aushaftende bzw. gefährdete Obligo zur Gänze ausgelaufen.

Die Zahlung der zuletzt anerkannten Inanspruchnahme erfolgte am 28.1.2019, diese Zahlungsverpflichtung wurde in die Bilanz per 31.12.2018 aufgenommen.

# **ANLAGE II**

**Lagebericht  
für das Geschäftsjahr  
vom 1. Jänner 2018  
bis zum 31. Dezember 2018**



# Lagebericht 2018

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Bericht über den Geschäftsverlauf .....</b>	<b>3</b>
<b>1.1 GESCHÄFTSVERLAUF .....</b>	<b>3</b>
<b>1.1.1 Rahmenbedingungen.....</b>	<b>3</b>
<b>1.1.2 Geschäftsentwicklung.....</b>	<b>4</b>
<b>1.2 FINANZIELLE UND NICHTFINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN .....</b>	<b>8</b>
<b>1.2.1 Finanzkennzahlen .....</b>	<b>8</b>
<b>1.2.2 Leistungskennzahlen .....</b>	<b>11</b>
<b>1.2.3 Anteile an verbundenen Unternehmen .....</b>	<b>12</b>
<b>1.2.4 Personal .....</b>	<b>13</b>
<b>1.3 ZWEIGNIEDERLASSUNGEN .....</b>	<b>15</b>
<b>2 Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag.....</b>	<b>16</b>
<b>3 Bericht über voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens .....</b>	<b>16</b>
<b>3.1 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UNTERNEHMENS .....</b>	<b>16</b>
<b>3.2 WESENTLICHE RISIKEN UND UNGEWISSEHEITEN.....</b>	<b>16</b>
<b>4 Bericht über die Forschung und Entwicklung .....</b>	<b>19</b>

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bilanzkennzahlen.....	8
Tabelle 2: Kennzahlen zur GuV .....	9
Tabelle 3: Garantieleistungen.....	10
Tabelle 4: aws Finanzierungszusagen.....	11
Tabelle 5: Finanzierungsleistung nach Finanzierungsinstrumenten .....	11
Tabelle 6: Instrument Service & Beratung .....	12
Tabelle 7: aws verbundene Unternehmen .....	12
Tabelle 8: Neu eingegangene Beteiligungen und Folgeinvestitionen .....	13
Tabelle 9: Personalressourcen .....	14



# 1 Bericht über den Geschäftsverlauf

## 1.1 Geschäftsverlauf

### 1.1.1 Rahmenbedingungen

Die gegen Ende 2016 einsetzende kräftige konjunkturelle Aufschwungsphase hat 2018 ihren Höhepunkt überschritten. Die im Dezember 2018 von den Wirtschaftsforschungsinstituten WIFO und IHS sowie von der OeNB vorgelegten Prognosen lassen einerseits für 2018 ein verglichen mit 2017 annähernd gleich hohes reales Wachstum des heimischen Bruttoinlandsprodukts (BIP) von +2,7% erwarten. Andererseits ist für 2019 mit einem Ausklingen der konjunkturellen Dynamik und einer moderaten Wachstumsrate von nur noch +1,7% (IHS) bis +2% (WIFO, OeNB) zu rechnen. Im Verlauf des Jahres 2018 mehrten sich Anzeichen dafür, dass die Spätphase einer Hochkonjunktur – welche die österreichische Wirtschaft im Vergleich zum Euro-Raum deutlich rascher wachsen ließ – erreicht ist und ein Übergang zu einer zwar robusten, dennoch merkbar niedrigeren Wachstumsdynamik ansteht.

Das außerordentliche Wachstum der Jahre 2017 und 2018 beruht auf vergleichsweise hoher Dynamik mehrerer Nachfragekomponenten. So hat der private Inlandskonsum ausgehend von der Steuerreform 2016 und in Verbindung mit andauernd starkem Beschäftigungswachstum sowie sinkender Arbeitslosigkeit eine jahrelange Schwäche überwunden; laut OeNB haben dazu 2018 auch die im Jahr zuvor erzielten Lohnabschlüsse zusätzliche Impulse geliefert. Der Inlandskonsum wird laut Prognosen als wichtige Konjunkturstütze auch 2019 und 2020 erhalten bleiben, zumal die überraschend hohen Abschlüsse der Herbstlohnrunde 2018 (WIFO) sowie der ab 2019 wirksame Familienbonus (OeNB) bei weiterhin leicht abnehmender Arbeitslosigkeit stimulierend wirken.

Eine zweite Säule der kräftigen Konjunktur in den Jahren 2017 und 2018 bildete die solide Exportperformance österreichischer Unternehmen. Beispielsweise zeigen die Daten der Statistik Austria zum Warenverkehr für das Gesamtjahr 2017 ein Wachstum der Exporte von +8,2% auf EUR 141,9 Mrd. (2016: EUR 131,1 Mrd.); vorläufige Zahlen für den Zeitraum von Jänner bis Oktober 2018 weisen gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres erneut eine erhebliche Steigerung von +6,4% aus. Die Entwicklung der Exporte spiegelt auch Anzeichen für eine Abkühlung des internationalen Umfeldes und für 2019 bestehende Abwärtsrisiken, die insbesondere mit politischen Risikofaktoren wie Unwägbarkeiten aus den

Brexit-Verhandlungen sowie Ausrichtung der US-Handelspolitik und dem Handelskonflikt mit China zusammenhängen.

Aber nicht nur Inlandskonsum und Exporte, sondern auch die Investitionen haben substantiell zum Konjunkturhoch beigetragen. Auf eine ausgeprägte Investitionszurückhaltung zwischen 2010 und 2015 folgte laut OeNB ab 2016 ein im historischen Vergleich außergewöhnlich langer und kräftiger Investitionszyklus, der erst ab dem 2. Halbjahr 2018 langsam abflaut. Wurde die Dynamik anfangs durch Ersatzinvestitionen zur Auflösung eines Rückstaus gespeist, so ist die 2017 einsetzende und bis Mitte 2018 festgestellte Ausweitung der Investitionen in Maschinen und Geräte als Indiz für zunehmenden Ausbau von Produktionskapazitäten bzw. verstärkte Erweiterungsinvestitionen zu werten. Eine nach wie vor hohe Kapazitätsauslastung, günstige Finanzierungsbedingungen, gute Gewinnsituation und entsprechende Möglichkeiten zur Innenfinanzierung verhindern dabei ein abruptes Abreißen der Investitionsneigung und lassen vielmehr eine kontinuierliche Abflachung der Investitionsdynamik erwarten. Während beispielsweise das reale Wachstum der Ausrüstungsinvestitionen im Jahre 2018 noch zwischen +3,5% (WIFO) und +4,1% (OeNB) erreichen sollte, liegen die prognostizierten Vergleichswerte für 2019 nur noch in einer Bandbreite von +2,0% (IHS) und +2,6% (OeNB, WIFO).

Für den laufenden Konjunkturzyklus scheint 2018 somit ein Wendejahr zu markieren. Zu einem realen BIP-Wachstum von +2,7% haben privater Inlandskonsum, internationale Nachfrage nach heimischen Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen des Unternehmenssektors gleichermaßen substantielle Beiträge geleistet. Angesichts einer im Jahresverlauf erkennbaren kontinuierlichen Verlangsamung erwarten die heimischen Wirtschaftsforschungsinstitute und die Nationalbank für 2019 eine merkbare Abschwächung auf solide +2,0%.

### **1.1.2 Geschäftsentwicklung**

Im Jahr 2018 erwies sich insbesondere die starke Ausweitung der Investitionen als konjunktureller Impulsgeber. Als zentrale Anlaufstelle zur Förderung von Innovation und Wachstum in Österreich unterstützte die aws junge Entrepreneure genauso wie etablierte Unternehmen. Die verstärkte Investitionsneigung der heimischen Wirtschaft hat die aws mit ihren Finanzierungsprogrammen sowie Service- und Beratungsprodukten mitausgelöst bzw. begleitet.

So lag etwa das Garantievolumen um knapp 10% über dem Vorjahreswert und betrug EUR 335,5 Mio. Dies ist der höchste Wert seit Bestehen der aws. Damit konnten die 2016 umgesetzten Neuerungen bei den aws-Garantien (z.B. Erhöhung der betraglichen Obergrenzen, gesteigerter Risikoappetit, Reduktion von Bearbeitungs- und Garantieentgelten) nachhaltig bei den österreichischen Unternehmen verankert werden. Besonders stark war die Ausweitung bei den Garantien für Unternehmensgründungen und junge Unternehmen, die um 54% gestiegen sind. Ebenfalls wichtig für die hohe Nutzung der aws-Garantien ist die Konditionenverbesserung resultierend aus der Einbindung in die EU-Programme wie dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI). Der Gesamtwert der vergebenen erp-Kredite betrug im Jahr 2018 EUR 600,0 Mio. Damit wurde das erp-Kreditprogramm auch im Jahr 2018 wieder voll ausgeschöpft. Die Nachfrage nach aws erp-Krediten war im abgelaufenen Geschäftsjahr wieder deutlich höher als die budgetären Möglichkeiten.

Die gesamte zugesagte Finanzierungsleistung der aws betrug mit EUR 2.177,4 Mio. ca. 92 % mehr als der Wert des Vorjahres. Insbesondere durch den Beschäftigungsbonus zeigt die Leistungsentwicklung 2018 der aws eine deutliche Steigerung. Von der gesamten zugesagten Finanzierungsleistung entfallen auf das Programm Beschäftigungsbonus EUR 1.088,4 Mio., die potentiell zugesagt wurden. Aufgrund der laufend vorgenommenen Abrechnungen ab 1.7.2018, die in Folge zu Kürzungen der ursprünglich zugesagten Finanzierungsleistung geführt haben, wurde die Budgetobergrenze von EUR 983 Mio. eingehalten.<sup>1</sup>

Ebenfalls wichtig für die Geschäftsentwicklung im Jahr 2018 waren die 2017 gestarteten Start-up- und Investitionsförderungsprogramme, d.h. die Lohnnebenkostenförderung für innovative Start-ups, die Risikokapitalprämie sowie die beiden Investitionszuwachsprämien-Programme (für KMU und für große Unternehmen), deren Förderungszusagen zum Teil noch in das Jahr 2018 gefallen sind. Wie auch der Beschäftigungsbonus wurden das Programm Lohnnebenkostenförderung für innovative Start-ups und die Risikokapitalprämie entgegen der ursprünglichen Planung von der Bundesregierung vorzeitig beendet, d.h., der Beschäftigungsbonus mit 31.1.2018, die beiden anderen Programme mit 31.12.2017.

---

<sup>1</sup> Im zweiten Halbjahr 2018 gelangten die ersten Zuschüsse plangemäß zur Auszahlung. Bis zum Jahresende haben bereits zwei Drittel der Unternehmen die Auszahlung ihres Beschäftigungsbonus beantragt. Dabei hat sich gezeigt, dass der erwartbare Auszahlungsbetrag deutlich unter dem theoretisch maximalen Auszahlungsbetrag von rund EUR 1 Mrd liegt. Mit dem Beschäftigungsbonus wurde von der Bundesregierung sichergestellt, dass Unternehmen Förderungsanträge einfach einreichen können. Die Auszahlung der tatsächlichen Förderungsmittel erfolgt nach der Abrechnung, die mithilfe von Schnittstellen zur Finanz und zum Sozialversicherungssystem besonders kundenfreundlich umgesetzt wurde. Bei den bisherigen Abrechnungen zeigte sich, dass die Einschätzungen der Unternehmen sowohl bei der Mindestbeschäftigungsdauer aber auch beim Bruttogehalt teilweise zu optimistisch ausgefallen sind.

Die aws verfügt über ein breites und zielgerichtetes Angebot, das in den unterschiedlichen Unternehmensphasen verschiedene Instrumente bereitstellt. Während zur Etablierung des Entrepreneurial Spirits v.a. auf Coaching- und Awarenessmaßnahmen gesetzt wird, kommen in der (Vor-)Gründungsphase in erster Linie Zuschüsse zur Anwendung. Die Zuschüsse zielen vor allem auf innovative Gründungen im Bereich Hochtechnologie in den Zukunftsbranchen Digitalisierung, Life Sciences oder Physical Sciences ab sowie auf innovative Geschäftsmodelle, Dienstleistungen und soziale Innovationen. Besonderer Wert wird zudem auf universitäre Ausgründungen gelegt. Zielgenaue begleitende Maßnahmen dienen der Unterstützung der geförderten Unternehmen bei der Internationalisierung, Finanzierungssuche und Aufbau von innovationsorientierten Branchennetzwerken. In darauffolgenden Phasen wird verstärkt Eigenkapital eingesetzt, welches in der ersten Wachstumsphase und der weiteren Entwicklung um Garantien und erp-Kredite ergänzt wird. Diese Finanzierungsinstrumente werden von der aws im Bereich IP (Intellectual Property) während des gesamten Unternehmenszyklus begleitend unterstützt. Besonders hervorzuheben sind beispielsweise auch die aws Seedförderungen. Das aws Seedfinancing-Programm fördert stark an neuen Technologien orientierte Unternehmensgründungen, die eine ausgeprägte Wachstumsperspektive haben. Projekte umfassten zuletzt unter anderem Digitalisierung, künstliche Intelligenz oder auch personalisierte Medizin. 2018 konnten in den Programmen aws Seedfinancing und aws PreSeed 54 Förderungen mit einem Volumen von EUR 18,7 Mio. zugesagt werden, was einer Steigerung der Zusagen von etwa 35% und einer Steigerung des Finanzierungsvolumens von etwa 24% gegenüber 2017 entspricht.

Die aws unterstützt als Förderbank des Bundes digitale Erfolgsprojekte für Wachstum und Arbeitsplätze. Unternehmen profitieren von wirksamer Unterstützung und auch von einer raschen digitalen Abwicklung. Der eingeschlagene Weg der digitalisierten Einreichung und Abwicklung von Förderanträgen über den aws Fördermanager wurde konsequent fortgeführt, unterstützt durch die Kernstrategie "Digital Change", die im Jahr 2018 zu zahlreichen weiteren Vereinfachungen und Verkürzungen der eigenen Prozesse – bis hin zur Einführung der digitalen Signatur – geführt hat.

Die aws setzt dabei auf mehrere digitale Werkzeuge: Unternehmen finden über den aws Förderkonfigurator mit wenigen Klicks schnell und einfach die passende Förderung, die App liefert direkten Zugang zur digitalen Förderbank. Die persönliche Beratung wird mit dem Format „Pitch your idea!“ gestärkt. Unternehmen bekommen dabei unmittelbares, direktes Feedback zu möglichen Förderungen von einem aws Expertenteam – gleichzeitig kommen alle relevanten und weiterführenden Infos unmittelbar digital über den aws DigiCoach. Die

Förderung kann dann in der Folge direkt online beantragt werden. Die Veränderungen durch die Digitalisierung werden die aws weiter begleiten und mittelfristig das Geschäftsmodell der aws stark verändern. Ziel ist es, die aws und deren MitarbeiterInnen auf den digitalen Wandel vorzubereiten und diesen auch weiterhin proaktiv zu gestalten.

Darüber hinausgehend steht die überwiegende Zahl der aws-Programme, insbesondere auch Digitalisierungsprojekten der heimischen Unternehmen offen. So kann die aws einen wesentlichen Beitrag leisten, um die Digitalisierung in den Betrieben zu unterstützen und weiter voranzutreiben. Dies beinhaltet insbesondere investive Maßnahmen. Zusätzlich ermöglichen Angebote wie „aws Industrie 4.0“ Zuschüsse für Schulungs- und Qualifikationsmaßnahmen von MitarbeiterInnen.

Auch 2019 wird die aws als Förderbank der Republik mit Krediten, Garantien, Zuschüssen, Beteiligungen sowie Service und Beratungen ein solides Fundament für viele erfolgreiche Projekte legen und wichtige Impulse für einen konjunkturellen Aufschwung setzen.

## 1.2 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

### 1.2.1 Finanzkennzahlen

#### *Bilanzkennzahlen*

in TEUR	2018	2017	Veränderung
Bilanzsumme	496.444	358.920	137.524
Eigenkapital	145.656	141.337	4.319
Rückstellungen	18.478	16.402	2.076
Verbindlichkeiten	331.258	200.164	131.094
Off-Balance	1.066.048	897.598	168.450

**Tabelle 1: Bilanzkennzahlen**

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 137,5 Mio. erhöht.

Das Eigenkapital ist im Wesentlichen aufgrund einer Dotation der Gewinnrücklagen für den aws Mittelstandsfonds (EUR 3,5 Mio.) sowie für den aws Gründerfonds (EUR 0,8 Mio.) um EUR 4,3 Mio. höher als im Vorjahr.

Die Rückstellungen sind um EUR 2,1 Mio. aufgrund der Aufstockung der bereits im Vorjahr dotierten Rückstellung für drohende Verluste gestiegen (auf insgesamt EUR 11,9 Mio. für USt-Verfahren).

Erhaltene, aber noch nicht zur Auszahlung gelangte Finanzierungsmittel in Höhe von EUR 131,1 Mio. haben die Position Verbindlichkeiten (gegenüber Bund und Nationalstiftung) erhöht – davon entfallen EUR 101,5 Mio. auf den Beschäftigungsbonus. Der Treuhand-Anteil bei den Verbindlichkeiten ist um EUR 23,1 Mio. gestiegen – wobei der Treuhand-Anteil an Fördermitteln für die Abwicklung der EFRE-Zahlstelle um EUR 19,0 Mio. gestiegen ist bzw. die Treuhandmittel für Seedfinancing um rund EUR 3,9 Mio. gestiegen sind.

Die unter der Bilanz ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten, bestehend aus den Garantien nach Garantiesetz und KMU-Förderungsgesetz, haben sich aufgrund deutlich gesteigener Neugarantieübernahmen um EUR 168 Mio. von EUR 898 Mio. auf EUR 1.066 Mio. erhöht (davon stammen EUR 115 Mio. aus dem Garantiesetz und EUR 53 Mio. aus dem KMU-FG).

## Kennzahlen zur Gewinn- und Verlustrechnung

in TEUR	2018	2017	Veränderung
Umsatzerlöse	44.948	48.934	-3.986
davon Abdeckung Bund für Garantieleistungen	6.409	15.382	-8.973
Sonstige betriebliche Erträge	2.021	1.878	143
Personalaufwand	-16.010	-15.594	416
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-35.417	-33.531	1.886
davon Garantieleistungen (abzüglich Rückflüsse)	-13.787	-22.416	-8.629
davon Steuern, soweit sie nicht Steuern vom Einkommen bzw. vom Ertrag sind	-1.965	-1.875	90
davon Sachaufwand	-19.665	-9.239	10.425
Bilanzgewinn	0	0	0

**Tabelle 2: Kennzahlen zur GuV**

Die Reduktion der Umsatzerlöse um EUR 4,0 Mio. gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus höheren Entgelten Dienstleistungen (EUR 4,3 Mio.) sowie der niedrigeren Inanspruchnahme der Abdeckung des Bundes für Garantieleistungen aufgrund von Garantieleistungen aus Kapitalgarantien (EUR -12,6 Mio.). Dem gegenüber stehen höhere eingetretene Garantiausfälle im Garantiesetz bzw. im KMU-FG (insgesamt EUR 3,6 Mio.).

Die sonstigen betrieblichen Erträge liegen TEUR 143 über dem Vorjahr. Die Vorsorge für mögliche Umsatzsteuerzahlungen im Jahr 2018 beträgt EUR 2,1 Mio.

Der gegenüber dem Vorjahr um EUR 0,4 Mio. (= +2,7%) gestiegene Personalaufwand ist im Wesentlichen auf kollektivvertragliche Erhöhungen (+2,45%) sowie eine auf die Programmlaufzeit befristete VZÄ-Ausweitung für das Programm Beschäftigungsbonus zurückzuführen. Dem gegenüber steht eine Auflösung der Pensionsrückstellung in Höhe von TEUR 372.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind um EUR 1,9 Mio. gestiegen. Die Garantieleistungen sind v.a. aufgrund der Kapitalgarantien um EUR 8,6 Mio. niedriger als im Vorjahr. Der höhere Sachaufwand in Höhe von EUR 10,4 Mio. ist vor allem durch höhere Aufwendungen aus der Weiterverrechnung von Erlösen aus verkauften Beteiligungen im Rahmen der Venture Capital Initiative mit der Nationalstiftung begründet.

## Garantieleistungen

in TEUR	2018	2017	Veränderung
Garantieleistungen durchgeführt	-13.787	-22.416	8.629
abzüglich Garantieentgelte netto	7.613	7.323	290
<b>= Nettogarantieleistung</b>	<b>-6.175</b>	<b>-15.094</b>	<b>8.919</b>
Eventualverbindlichkeiten Garantien	1.066.048	897.598	168.450
Nettogarantieleistungen zu Eventualverbindlichkeiten Garantien	0,58%	1,68%	-1,10%

**Tabelle 3: Garantieleistungen**

Bei den durchgeführten Garantieleistungen nach Garantiesetz und KMU-Förderungsgesetz ist gegenüber dem Vorjahr eine Reduktion von EUR 8,6 Mio. zu verzeichnen. Der Rückgang ist v.a. auf niedrigere Garantiefälle für Kapitalgarantien (rd. EUR -12,8 Mio.), höhere eingetretenen Garantiefälle (EUR +6,5 Mio.) sowie höhere Rückflüsse aus Verwertungen und Regressansprüchen (EUR -2,4 Mio.) zurückzuführen.

Die Steigerung bei den Garantieentgelten in Höhe von TEUR 290 ist auf beschlossene Garantie-Neuübernahmen zurückzuführen.

Das Volumen der Eventualverbindlichkeiten aus Garantien hat sich um EUR 168,5 Mio. auf EUR 1.066 Mio. erhöht.



## 1.2.2 Leistungskennzahlen

	Anzahl Finanzierungszusagen			
	2018	%	2017	%
Garantie	1.165	7,2%	1.114	20,4%
Kredit *	1.296	8,0%	1.367	25,1%
Zuschuss	13.800	84,8%	2.932	53,8%
Beteiligung	18	0,1%	37	0,7%
<b>Summe</b>	<b>16.279</b>	<b>100,0%</b>	<b>5.450</b>	<b>100,0%</b>

Tabelle 4: aws Finanzierungszusagen

\* Da zu den Aufgaben der aws gem. §2(2) aws-Gesetz auch die Besorgung der Aufgaben und Geschäfte des ERP-Fonds zählt, werden unter den Leistungskennzahlen auch die ERP-Kredite dargestellt.

Die Leistungsentwicklung zeigt insgesamt eine Steigerung der Finanzierungszusagen für 2018 um 198,7% auf 16.279 gegenüber dem Vorjahr. Für das Gesamtbild ist bei den Zusagen das Zuschussgeschäft mit einer Steigerung von 370,7% verantwortlich, welche durch das Programm Beschäftigungsbonus mit 12.583 Zusagen bedingt ist. Die Zusagen beim Instrument Kredit liegen um 5,2% unter dem Vorjahr und sind vor allem auf Rückgänge im Programm ERP-Tourismus zurückzuführen. Im Bereich Garantien (vor allem bei den „Start-up Garantien“ und bei Double Equity) konnte eine Steigerung von 4,6% erzielt werden.

	Finanzierungsleistung [Mio. EUR]				Förderungsbarwerte [Mio. EUR]			
	2018	%	2017	%	2018	%	2017	%
Garantie	335,5	15,4%	306,4	27,1%	22,3	1,7%	17,9	6,9%
Kredit *	600,0	27,6%	600,0	53,0%	14,5	1,1%	16,4	6,4%
Zuschuss	1.241,2	57,0%	223,6	19,7%	1.240,6	97,1%	223,7	86,7%
Beteiligung	0,7	0,0%	2,4	0,2%	0,0	0,0%	0,0	0,0%
<b>Summe</b>	<b>2.177,4</b>	<b>100,0%</b>	<b>1.132,4</b>	<b>100,0%</b>	<b>1.277,4</b>	<b>100,0%</b>	<b>258,0</b>	<b>100,0%</b>

Tabelle 5: Finanzierungsleistung nach Finanzierungsinstrumenten

\*) Da zu den Aufgaben der aws gem. §2(2) aws-Gesetz auch die Besorgung der Aufgaben und Geschäfte des ERP-Fonds zählt, werden unter den Leistungskennzahlen auch die ERP-Kredite dargestellt.

Die Finanzierungsleistung liegt um 92,3% bzw. EUR 1.045,0 Mio. über dem Vorjahresniveau. Es konnte bei den Instrumenten Zuschuss und Garantie eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr erzielt werden. Beim Instrument Zuschuss konnte die zugesagte Finanzierungsleistung um 455,1% gesteigert werden – dafür ist v.a. das Programm Beschäftigungsbonus verantwortlich. Das Instrument Garantie kann eine Erhöhung von 9,5% bzw. EUR 29,1 Mio. vorweisen – wobei hier v.a. die Internationalisierungsgarantien und die Start-up Garantien dazu beigetragen haben. Der Förderungsbarwert ist insgesamt um

+395,1% auf EUR 1.277,0 Mio. gestiegen und ist im Wesentlichen auf das Programm Beschäftigungsbonus zurückzuführen.

Service & Beratung		
	2018	2017
Beratungsleistung	3.733	4.210
Teilnehmende	13.196	11.082

**Tabelle 6: Instrument Service & Beratung**

Die Service- und Beratungsleistungen liegen im Jahr 2018 um 11,3% unter dem Vorjahr. Für den Rückgang sind vor allem der Wegfall des Programms Risikokapitalprämie und der damit verbundenen Start-up Qualifikation sowie ein Wechsel von der persönlichen zur digitalen Förderberatung verantwortlich. Die Anzahl der Teilnehmenden (Anstieg v.a. bei Veranstaltungen für Gründer und junge Unternehmer) zeigt gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung auf 13.196 Teilnehmende (=+19,1%).

### 1.2.3 Anteile an verbundenen Unternehmen

Die aws Mittelstandsfonds Beteiligungs GmbH & Co KG und die aws Gründerfonds Beteiligungs GmbH & Co KG halten direkte Beteiligungen an Unternehmen; die aws Venture Fonds GmbH ist über Fondsgesellschaften bzw. treuhändig an Unternehmen beteiligt.

Unternehmen	Anteil	Eigenkapital in EUR	Jahresergebnis (Gewinn/Verlust) in EUR	Geschäftsjahr	Buchwert per 31.12.2018 in EUR
aws Fondsmanagement GmbH, Wien	100,0%	6.099.729	1.003.287	2018	35.000
aws Gründerfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien	94,9%	31.862.839	1.225.519	2018	29.998.436
aws Mittelstandsfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien	100,0%	36.999.202	3.504.579	2018	36.999.202
aws Venture Fonds GmbH, Wien	100,0%	935.902	5.421.731	2018	363.364
European Angels Fund S.C.A. SICAR - aws Business Angel Fonds (Austria), Luxemburg	61,5%	10.032.030	-1.150.713	2018	8.746.153

**Tabelle 7: aws verbundene Unternehmen**

In den genannten Beteiligungs- und Fondsgesellschaften werden Eigenkapitalprogramme abgewickelt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt Anzahl und Volumen von in 2018 neu eingegangenen Beteiligungen und Folgeinvestitionen:

Programme	Anzahl		Beteiligungsvolumen [Mio. EUR]	
	2018	2017	2018	2017
aws-Gründerfonds *	21	14	7,1	5,2
aws-Mittelstandsfonds *	3	2	4,8	5,5
aws-Venture Capital Initiative	2	15	0,2	1,3
aws-Clean Tech Initiative	0	1	0,0	1,0
<b>Summe</b>	<b>26</b>	<b>32</b>	<b>12,1</b>	<b>13,0</b>

**Tabelle 8: Neu eingegangene Beteiligungen und Folgeinvestitionen**

\* Davon im Jahr 2018 6 (2017: 9) Folgeinvestitionen mit einem Beteiligungsvolumen von EUR 7,3 Mio. (2017: EUR 2,6 Mio.)

## 1.2.4 Personal

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben im Jahr 2018 das größte Förderungsvolumen seit Bestehen der aws umgesetzt. Diese außerordentliche Leistung wurde möglich, indem

- auf ein exzellentes Ausbildungsniveau und Expertise der aws Mitarbeiter/innen zurückgegriffen werden kann,
- Antragsspitzen größtenteils mit internen Ressourcen bzw. mit temporären Kräften sehr flexibel ausgeglichen wurden und
- der Einsatz von digitalen Technologien die Förderungsabwicklung bestmöglich unterstützt.

### *Entwicklung der Personalressourcen*

Mit Stichtag 31.12.2018 waren in der aws 212 Personen beschäftigt, dies entspricht 184,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ); im Jahresdurchschnitt 2018 liegen die Vollzeitäquivalente bei 174,6. Neben der Stammebelegschaft unterstützten studentische Hilfskräfte von ca. 10 FTE die Abwicklung des Programmes Beschäftigungsbonus. Fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befanden sich in Mutterschutz bzw. in Eltern- oder Bildungskarenz, drei Leiharbeitskräfte erweitern die Personalressourcen.

Die im Vergleich zu 2017 gestiegene VZÄ-Anzahl von 8,7% (absolut plus 14,7 VZÄ) ist im überwiegenden Maß auf das Förderungsprogramm „Beschäftigungsbonus“ zurückzuführen.

Die Dienstverträge der neuen Mitarbeiter/innen für das Förderungsprogramm Beschäftigungsbonus sind auf die Dauer des Programmes befristet. Ein kleiner Teil des Aufbaus ist auf neue Programme (z.B. Licence.IP, Digitalisierungsförderung Tirol, Energiemanagementsysteme und Creat(ive) Solutions) und teilweise Nachbesetzungen von Pensionierungen im ERP-Fonds zurückzuführen – wobei diese Dienstverhältnisse in der aws geschaffen wurden.

	2018	2017	+/- abs.
Headcount (jeweils zum 31.12.)	212,0	189,0	23,0
Vollzeitäquivalente (jeweils zum 31.12.)	184,5	169,8	14,7
Jahres-Durchschnitts-VZÄ	174,6	162,2	12,4

**Tabelle 9: Personalressourcen**

### *Kompetenzentwicklung*

Weiterbildung hat in einer Service- und Dienstleistungsorganisation einen sehr bedeutenden Stellenwert. Das interne Bildungsangebot bietet allen internen Zielgruppen passende Weiterbildungsangebote. Es werden sowohl fachliche als auch persönlichkeitsfördernde Themen angeboten. Im Jahr 2018 wurde darüber hinaus ein Schwerpunkt auf die Weiterentwicklung digitaler Kompetenzen gesetzt. Die durchschnittliche Zahl der Weiterbildungstage pro Mitarbeiter/in betrug im Berichtsjahr 4,5 Tage. Insgesamt konnten knapp über 30 interne Seminarthemen den Mitarbeiter/innen angeboten werden.

### *Digitale Transformation*

Im Berichtsjahr wurden verstärkt Aktivitäten im Zusammenhang mit digitaler Transformation gesetzt. Zielsetzung war es, die Mitarbeiter/innen mit der Veränderung der Arbeitswelt aufgrund digitaler Technologie vertraut zu machen, Berührungspunkte abzubauen und neues Methodenrepertoire für Innovationsprozesse kennenzulernen. Zum Beispiel wurden folgende Formate organisiert:

- **Digi-Day:**  
Alle Mitarbeiter/innen konnten sich an einem halben Tag über Trends in der digitalen Arbeitswelt informieren und Digitalisierungsideen entwickeln. Der Digi-Day wurde von Mitarbeiter/innen für Mitarbeiter/innen organisiert. Über 170 Mitarbeiter/innen nutzten dieses Angebot.
- **Digi-Space:**  
Für einen Tag konnten Mitarbeiter/innen in die digitale Welt eintauchen. In Zusammenarbeit mit der Firma Otelo wurden in der aws Informations- und

Ausprobierstationen wie das Data Lab, Media Lab, Robo Lab, Virtuell-Reality Lab aufgebaut.

- **aws Garagen:**  
Anhand agiler Innovationsmethoden hatten Mitarbeiter/innen die Gelegenheit in 2-tägigen Klausuren neue Prozesse bzw. Kundenservices in Kombination mit digitalen Technologien zu entwickeln.
- **Digiship:**  
Ist ein Reverse-Mentoring Programm: die „Online-Generation“ unterstützt die „Offline-Generation“, sich neue Technologien und Social Media anzueignen.

#### *Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbindung und attraktive Arbeitsbedingungen*

Die optimalen Rahmenbedingungen für eine zeitliche und organisatorische Vereinbarung aller Lebensbereiche zeichnen die aws nach wie vor als attraktiven Arbeitgeber aus. Deutlichster Beleg dafür ist die niedrige Fluktuationsrate von 4,7%.

Die flexiblen Beschäftigungsmodelle (Teilzeit, Altersteilzeit, Sabbatical, Homeworking, Bildungskarenz, ...) wurden 2018 erweitert um die Wiedereingliederungsteilzeit nach langem Krankenstand.

#### *Förderung der Gesundheit*

Die aws fördert mit verschiedenen Maßnahmen die physische und psychische Gesundheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Neben der betriebsärztlichen Betreuung werden arbeitspsychologische Maßnahmen angeboten. Shiatsu, Massagen und Heilgymnastik runden das Maßnahmenpaket ab. Im Jahr 2018 lag ein Schwerpunkt auf der Umsetzung der Ergebnisse der Evaluierung psychischer Belastungsfaktoren.

## **1.3 Zweigniederlassungen**

Der Firmensitz der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist in Wien. Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

## **2 Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag**

Nach dem Bilanzstichtag zum 31.12.2018 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

## **3 Bericht über voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens**

### **3.1 Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens**

2019 wird die aws als Förderbank der Republik der heimischen Wirtschaft rund EUR 1 Mrd. anbieten – für Kredite, Garantien, Zuschüsse, Beteiligungen sowie Service und Beratung. Hiermit legt die aws ein solides Fundament für viele erfolgreiche Projekte und setzt wichtige Impulse für einen konjunkturellen Aufschwung.

### **3.2 Wesentliche Risiken und Ungewissheiten**

Eine leichte Ungewissheit stellt nach wie vor die weitere allgemeine wirtschaftliche Entwicklung dar. Auch wenn konjunkturell noch moderate Wachstumsraten zu verzeichnen sind, kann im Bereich der Kredite und Garantien mit einem leichten Ansteigen der Stundungen gerechnet werden. Wie auch Dr. Hans-Georg Kantner, Leiter Insolvenz vom Kreditschutzverband von 1870 vermerkt, sind die seit Jahren rückläufigen Insolvenzzahlen primär nicht der Robustheit einer Konjunktur geschuldet, sondern extrem niedrigen Zinsen, von denen naturgemäß die schwachen und hoch verschuldeten Unternehmen überproportional profitieren. Ob diese Unternehmen in der Lage waren, ihre Geschäftsmodelle zu verbessern und zu erneuern, wird sich erst in der Zinsanpassung nach oben zeigen.

Bei den Ausfallsquoten wird für die nächsten 12 Monate unter gegebenen Rahmenbedingungen keine bedeutende Steigerung erwartet. Sie liegt 2018 – wie auch schon

in den vorhergegangenen Jahren – in praktisch allen Bereichen deutlich unter dem langjährigen Durchschnitt.

Im aktuellen Regierungsprogramm ist die Bedeutung der aws-Garantien hervorgehoben. Durch Umsetzung von konkreten Maßnahmen ergibt sich eine wesentliche Chance zu weiteren Steigerungen der Antrags- und Zusagezahlen. Des Weiteren sieht die aws Chancenpotenzial durch die von der Regierung angekündigte Digitalisierungs-Offensive, da die aws bereits eine Vielzahl von Initiativen implementiert bzw. entwickelt hat.

### *Risikomanagement*

Die Risikostrategie ist stark durch den europäischen und nationalen Förderauftrag bestimmt, der sich jeweils im Mehrjahresprogramm niederschlägt. Das aktuelle Mehrjahresprogramm 2017-2019 wurde in Abstimmung mit den Auftraggeberinnen und Auftraggebern sowie mit Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft entwickelt und Ende Dezember 2016 beschlossen. 2019 wird das neue Mehrjahresprogramm 2020-2022 entwickelt und abgestimmt.

Bei der Erfassung und Bewertung ihrer Risiken aus dem Geschäftsbetrieb unterlag die aws bis Ende 2013 als Kreditinstitut den Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG). Im Zuge der Novellierung des BWG durch Basel III wurde für das Garantiegeschäft für Förderungsgesellschaften ein Ausnahmetatbestand geschaffen (§ 3 Abs. 1 Z 6), der bedingt, dass die aws seit dem 01.01.2014 nicht mehr unter die Bestimmungen des BWG fällt.

Obwohl die aws kein Kreditinstitut (gemäß BWG) mehr ist, hat sie sich freiwillig in ihrem Gesellschaftsvertrag verpflichtet, interne Regeln und Maßnahmen (Standards) zu etablieren und auf deren Einhaltung hinzuwirken, die sich unter Beachtung der besonderen Struktur und Anforderung einer Förderbank des Bundes inhaltlich an den für Kreditinstitute mit vergleichbarer Geschäftstätigkeit geltenden Standards orientieren. Beispiele dafür sind die Risikoprüfung des Kreditrisikos inklusive Rating (im Sinne des § 39 BWG) bzw. des operationellen Risikos (im Sinne des § 39 BWG) oder die Aufbau- und ablauforganisatorische Trennung von Markt und Marktfolge.

Zur Bestimmung des Kreditrisikos existiert ein internes Rating-System, mit dem aws Kundinnen und Kunden mit Garantieobligo regelmäßig geratet werden. Dieses Ratingsystem bildet auch die Basis für die notifizierte Methode zur Berechnung des Förderungsbarwertes der Garantien. Das EU-Wettbewerbsrecht verlangt diese Umrechnung jeder Förderung in ihren monetären Wert, bezogen auf den Beginn des geförderten Projektes.

Zusätzlich wird seit Ende 2015 quartalsweise ein Value at Risk (jener Verlust, der – bezogen auf die Laufzeit und auf ein definiertes Konfidenzniveau – bei einem Portfolio maximal eintreten kann) berechnet.

Der Risikoappetit wird in einem jährlichen Termin mit Eigentümern und Finanzministerium abgestimmt.

Zur weiteren Professionalisierung der Kreditrisikobewertung in den Veranlagungen wurde 2015 die interne Bankenbewertung weiter ausgebaut. Sie bezieht aktuell neben zehn Finanzkennzahlen aus den Bilanzen auch eine Reihe Softfacts und – falls vorliegend – die externen Ratings der Ratingagenturen mit ein.

Die operationellen Risiken der aws wurden 2011 erstmals systematisch erfasst und werden periodisch (vierteljährlich) intern besprochen und aktualisiert. Sie beinhalten auch das Rechtsrisiko sowie das Reputationsrisiko. Für Schäden aus operationellen Risiken wurde 2012 eine eigene Schadensfalldatenbank eingerichtet und wird seither regelmäßig befüllt.

Seit Beginn des Jahres 2013 wird das Interne Kontrollsystem (IKS) durch ein in der aws entwickeltes IT-Tool unterstützt, das einen Überblick über das IKS-System bietet und die Dokumentation der internen Kontrollen sicherstellt.

Marktrisiken und das Zinsänderungsrisiko sind für die aws nicht von wesentlicher Bedeutung.



## **4 Bericht über die Forschung und Entwicklung**

Im Bereich Forschung und Entwicklung wurden von der aws folgende Aktivitäten gesetzt:

- Die interne oder externe wissenschaftliche Evaluierung von technologischen Trends und ihrem volkswirtschaftlichen Potential zur Setzung neuer Themenschwerpunkten
- Vorträge im In- und Ausland, insbesondere auch an Universitäten, sowie Publikationen über Konzern-Aktivitäten
- Erstellung von Studien zu den gesellschaftlichen Herausforderungen und deren Marktpotential
- Beiträge zur Strategieentwicklung der Eigentümer, z.B. im Rahmen der Open Innovation Strategie, der IP Strategie oder der Life Science Strategie
- Mitgliedschaft im „Network of European Financial Institutions for Small and Medium Sized Enterprises“ (NEFI) und in der „European Association of Mutual Guarantee Societies“ (AECM)
- Aktionär des Europäischen Investitionsfonds (EIF) zum internationalen Austausch von Erfahrungswerten

Wien, 25.02.2019

Mag.<sup>a</sup> Edeltraud Stiftinger eh.  
Geschäftsführerin

DI Bernhard Sagmeister eh.  
Geschäftsführer

# **ANLAGE III**

## **Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)**

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.4.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen

Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der

Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die

ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

## 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise

übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

## 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

## 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsmäßigen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu

setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der

Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist - mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung - das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstrehändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.